

**Richtlinien**  
**zur Förderung der Jugendarbeit**  
**in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring**

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Antragsteller

Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen erhalten für die Durchführung ihrer Jugendarbeit im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Recklinghausen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse; s. Einzelförderungsrichtlinien.

2. Allgemeine Förderungsbedingungen

2.1 Der Antragsberechtigte ist gehalten, Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Antragsstellung anzugeben.  
Evtl. überzahlte Zuschüsse müssen zurückerstattet werden.

2.2 Der Antragsberechtigte hat Eigenleistungen in angemessener Höhe zu erbringen.

2.3 Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Die Maßnahme darf nicht überfinanziert sein - die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht übersteigen.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2.5 Es werden nur Recklinghäuser Teilnehmer/Teilnehmerinnen gefördert.

3. Antragsverfahren

3.1 Bei der Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind die Vordrucke des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (s. Anlage) zu verwenden.

3.2 Anträge müssen fristgerecht vor Beginn einer Maßnahme eingereicht werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

3.3 Der Antragsteller hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Art und Umfang des Verwendungsnachweises sind in den Einzelförderungsrichtlinien geregelt. Teilnehmerlisten sind von allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Betreuer/Betreuerinnen persönlich zu unterschreiben. Wird der Termin für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, so entfällt der Anspruch auf Bezuschussung.

#### 4. Art der Förderung

Gefördert werden können:

4.1 Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen

4.2 Internationale Jugendbegegnungen

4.3 Jugendbildungsveranstaltungen

4.4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnenschulungen

4.5 Beschaffung von Jugendpflegematerial

4.6 Besondere Maßnahmen

4.7 Stadtjugendring

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

#### Einzelförderungsrichtlinien

##### 4.1 **Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen**

###### 4.1.1 Ziel der Förderung:

Die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu fördern, sie durch Erleben von Gemeinschaft, Handeln in der Gruppe usw. zu verantwortlichen und hilfsbereiten Handlungsweisen, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt, zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anzuregen und somit einen positiven Beitrag zur Sozialisation zu leisten.

###### 4.1.2 Antragsteller:

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

###### 4.1.3 Voraussetzungen:

- |   |            |
|---|------------|
| - Mindestdauer einer Maßnahme           | 5 Tage     |
| - Mindestteilnehmerzahl (ohne Betreuer) | 7 Personen |

Gefördert werden:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 18 Jahren
- behinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 25 Jahren
- junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die sich noch in der Ausbildung befinden, ihre Wehrpflicht bzw. ihren Zivildienst ableisten oder arbeitslos sind.

Leiter/Leiterinnen und Betreuer/Betreuerinnen müssen durch Schulungen geeignet sein.

#### 4.1.4 Zuschuss:

- Pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin wird ein Betrag von 1,5 € bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gezahlt.
- Für je 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird ein/e Betreuer/Betreuerin gefördert.

#### 4.1.5 Verfahren:

- Anträge können bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck gestellt werden.
- Vor Beginn der Maßnahme wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % des errechneten Zuschusses gezahlt.
- Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste vorgelegt; danach erfolgt die Auszahlung des Restzuschusses.

#### 4.2 Internationale Jugendbegegnungen

- mit den Partnerstädten Akko, Bytom, Douai, Dordrecht und Preston

##### 4.2.1 Ziel der Förderung:

Begegnungsmaßnahmen, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend Recklinghausens und der Jugend der Partnerstädte Akko, Bytom, Dordrecht, Douai und Preston beitragen.

Ein wichtiges Ziel internationaler Jugendbegegnungen ist es, jungen Menschen die Verantwortlichkeit für die Sicherung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt von morgen bewusster zu machen. Durch internationale Jugendbegegnungen soll ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden. Diesem erzieherischen Wert ist besondere Bedeutung zu schenken.

##### 4.2.2 Antragsteller:

Örtliche Träger der Jugendhilfe, Recklinghäuser Sportvereine, Schulen und der Stadtjugendring.

##### 4.2.3 Voraussetzungen:

- Schriftliche Einladung an die bzw. von der Partnergruppe
- Vorlage eines mit der ausländischen Partnergruppe erstellten Begegnungsprogramms
- Mindestdauer: siehe 4.2.4
- Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis einschließlich 25 Jahren
- Leiter/Leiterinnen und Betreuer/Betreuerinnen der Maßnahme müssen nachweislich durch Schulungen geeignet sein.
- Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme (ohne Betreuer) = 7 Personen

#### 4.2.4 Beihilfen:

bei Maßnahmen in	mit einer Dauer von bis zu	Zuschuss je Tag und Teilnehmer bis zu /€
Dordrecht	2 bis 18 Tage	3,-- €
Bytom	5 bis 18 Tage	4,-- €
Douai	2 bis 18 Tage	3,-- €
Preston	7 bis 18 Tage	4,-- €
Akko	7 bis 18 Tage	12,5- €

Für je 7 Jugendliche wird ein/eine Betreuer/Betreuerin in die Förderung einbezogen.

Bei Gegenbesuchen von Jugendgruppen aus den Partnerstädten in Recklinghausen wird ein Zuschuss von 1,5 € je Tag und Gast gewährt.

#### 4.2.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Als Vorauszahlung wird ein Betrag in Höhe von 70 % des Zuschusses ausgezahlt. Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste und ein Sachbericht vorgelegt; danach erfolgt die Auszahlung des Restzuschusses.

### 4.3 Jugendbildungsveranstaltungen

#### 4.3.1 Antragsteller:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen.

#### 4.3.2 Ziele der Förderung:

Vorträge, Kurse, Seminare, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, die insbesondere der musischen, sozio-kulturellen und politischen Bildung dienen

#### 4.3.3 Voraussetzungen:

- Fachkundige Leitung
- Deutliche Aufgabenstellung, Programm
- Mindestteilnehmerzahl (ohne Betreuer) = 7 Personen
- Zeitdauer:
  - bei Halbtagesveranstaltungen:  
mindestens 2 ½ Stunden Programm

- bei Tagesveranstaltungen:  
mindestens 5 Stunden Programm
- bei mehrtägigen Veranstaltungen  
(höchstens jedoch 3 Tage):  
mindestens 6 Stunden Programm pro Tag

#### 4.3.4 Zuschuss:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| - bei Halbtagesveranstaltungen                        | = | 25,- - €                                       |
| - bei Tagesveranstaltungen                            | = | 37,50 €  |
| - bei mehrtägigen Veranstaltungen                     | = | 37,50 € je Tag                                 |
| - bei mehrtägigen Veranstaltungen<br>mit Übernachtung | = | 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/<br>Teilnehmerin |

#### 4.3.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste und ein Kurzbericht vorgelegt; danach erfolgt die Auszahlung des Restzuschusses.

#### 4.4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnenschulungen

##### 4.4.1 Antragsteller:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

##### 4.4.2 Ziel der Förderung:

Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit

##### 4.4.3 Voraussetzungen:

- Fachkundige Leitung
- Programm
- Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vom jeweiligen Jugendverband vor Beginn der Maßnahme zu benennen.
- Der Antrag kann nur von dem Träger gestellt werden, der die Maßnahme durchführt.
- Zeitdauer:
  - bei Tagesveranstaltungen:  
mindestens 5 Stunden Programm
  - bei mehrtägigen Veranstaltungen  
(jedoch höchstens 4 Tage):  
mindestens 6 Stunden Programm pro Tag

#### 4.4.4 Zuschuss:

- bei Tagesveranstaltungen  
= 5,-- € pro Teilnehmer/Teilnehmerin
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung  
= 7,50 € pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

#### 4.4.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste und ein Kurzbericht vorgelegt; danach erfolgt die Auszahlung des Restzuschusses.

#### 4.5 Beschaffung von Jugendpflegematerial

##### 4.5.1 Antragsteller:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

##### 4.5.2 Ziel der Förderung:

Beschaffung und Instandsetzung von Jugendpflegematerial, wie z. B. technische Geräte, Zeltmaterial usw.

Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert.

##### 4.5.3 Voraussetzungen:

Ein Inventarverzeichnis ist zu führen.

Die Materialien müssen zweckentsprechend verwendet werden.

##### 4.5.4 Zuschuss:

Bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens ein Betrag von 150,-- €.

##### 4.5.5 Verfahren:

Der Träger stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Anschaffung kann erst nach Bewilligung des Zuschusses erfolgen.

Der Verwendungsnachweis in Form von Originalrechnungen ist bis spätestens sechs Wochen nach Bewilligung des Zuschusses dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

#### 4.5.6 Ausnahmen

Neubeschaffungen, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für Jugendfreizeiteinrichtungen können aus dieser Einzelförderungsrichtlinie nicht bezuschusst werden. Hierzu ist ein formloser Einzelantrag beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Diese Beschaffungen unterliegen der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

### **4.6 Besondere Maßnahmen**

#### 4.6.1 Antragsteller:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

#### 4.6.2 Ziele der Förderung:

Projekte im Rahmen der Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Zielsetzung, Form, Zielgruppe u. a. m. beispielhaft und besonders förderungswürdig sind.

Hierunter fallen z. B. Schulaufgabenhilfen, Maßnahmen, die das Zusammenleben deutscher und ausländischer Jugendlicher fördern etc.

#### 4.6.3 Voraussetzungen:

- Vorlage eines schriftlichen Konzeptes  
(Begründung, Zielsetzung, Programm, Teilnehmer, Kosten, Finanzierung)
- Fachkundige Leitung

#### 4.6.4 Zuschuss:

Maximal 50 % der Gesamtkosten

#### 4.6.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste, ein Sachbericht sowie eine Kostenaufstellung mit allen Originalbelegen vorgelegt.

### 4.7 Stadtjugendring

#### 4.7.1 Ziel der Förderung:

Die Arbeit und Aktivitäten des Stadtjugendringes, als Zusammenschluss der Recklinghäuser Jugendverbände und –gruppen zu unterstützen

#### 4.7.2 Zuschuss:

Es wird ein Festbetragszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Einvernehmen von Stadtjugendring und Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt.

#### 4.7.3 Verfahren:

Der Zuschuss wird aufgrund eines formlosen Antrages bis spätestens 31. März eines jeden Jahres ausgezahlt.

Bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres wird ein Jahresbericht und eine Kostenübersicht vorgelegt.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring vom 01.01.1989, in der Fassung vom 01.01.1992, aufgehoben.